OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605909/3/StB

Datum:
Linz, 12. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Mag. Dr. G P, vertreten durch P Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28.02.2023, GZ: BHBR/922040039192/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 28.02.2023, GZ: BHBR/922040039192/22, wurde Mag. Dr. G P (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Tat zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 13.08.2022, 07:47 Uhr
Ort: Gampern, Bierbaum, B1, Strkm 254,915, Fahrtrichtung Vöcklabruck
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."

Diesbezüglich habe der Bf § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (iF: StVO 1960) verletzt und es wurde über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 13 Stunden) ausgesprochen.

I.2. Mit Schriftsatz seiner rechtsfreundlichen Vertretung vom 07.03.2023 erhob der Bf Beschwerde gegen das angeführte Straferkenntnis. Zusammenfassend wurde darin vorgebracht, die Geschwindigkeitsüberschreitung habe kurz nach Beginn des Ortsgebietes stattgefunden, sodass von einem geringfügigen Verschulden auszugehen sei. Die Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer Bundesstraße auf die Hälfte sei unverhältnismäßig und stelle einen unzulässigen Eingriff in die Bewegungsfreiheit der Fahrzeuglenker dar. Daher werde die Einstellung des Strafverfahrens samt Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Strafe bzw. eine Ermahnung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 22.03.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Der Bf lenkte am 13.08.2022 um 07:47 Uhr sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der B 1 im Gemeindegebiet von Gampern in Fahrtrichtung Vöcklabruck. Im Rahmen einer Geschwindigkeitsmessung durch ein stationäres Lasermessgerät bei Strkm. 254,915 wurde eine Geschwindigkeitsüberschreitung der im Ortsgebiet von Bierbaum, Gemeindegebiet Gampern, zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Abzug der Messtoleranz in der Höhe von 21 km/h wahrgenommen (siehe auch das im Akt enthaltene Lichtbild).

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich und unzweifelhaft aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und der Beschwerde. Die Feststellungen zur Tatzeit, zum Tatort sowie dazu, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort den genannten PKW gelenkt hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der bB, insbesondere aus der Lenkerauskunft des Bf.

II.4. In diesem Straßenbereich wurde aufgrund der Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.11.2022, GZ: VerkR01-1114-256-2010, und vom 29.11.2011, GZ: VerkR01-1114-257-2010, ein Ortsgebiet (Ortstafel bzw. Ortsende „Bierbaum“) rechtmäßig verordnet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 20 Fahrgeschwindigkeit

[…]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. […]

§99 Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist. […]“

III.2. Die Übertretung an sich wurde durch das Lasermessgerät festgestellt und vom Bf nicht inhaltlich in Zweifel gezogen. Auch der pauschale Einwand, wonach die verordnete Geschwindigkeit am Tatort nicht verhältnismäßig sei, ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht geeignet, die Verordnungen bzw. die vom

Bf begangene Verwaltungsübertretung rechtlich in Zweifel zu ziehen. Demnach ist der objektive Tatbestand einer Geschwindigkeitsüberschreitung als erfüllt anzusehen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 ist ein Ungehorsamsdelikt. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat zur subjektiven Tatseite lediglich vorgebracht, dass auf dem Radarfoto Bremslichter zu sehen seien, was ein geringeres Verschulden indiziere. Dies ist jedoch nicht geeignet sein Verschulden grundlegend in Zweifel zu ziehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage ist der Bf – entgegen den Ausführungen der bB im Straferkenntnis - nicht als unbescholten zu werten, es scheinen zwei nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen aus dem straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Bereich auf. Der Bf ist den im Straferkenntnis angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und Sorgepflichten nicht entgegengetreten, wodurch diese vom erkennenden Gericht nicht zu korrigieren sind.

III.5. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit als überaus bedeutend anzusehen.

Der Bf stellte mit seiner Rücksichtslosigkeit durch die bei Weitem überhöhte Geschwindigkeit (42%ige Überschreitung) eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommt aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht in Betracht.

III.6. Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu 11 % aus, sodass eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die bB bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Die (bestätigte) Strafhöhe erscheint daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist auch aus generalpräventiven Überlegungen gerechtfertigt.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 16 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Dies trifft im vorliegenden Fall auf zu, da nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO Geldstrafen bis zu einer Höhe von 726 Euro verhängt werden dürfen und die tatsächlich verhängte Strafe 80 Euro betrug.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha